



Vergabeverfahren

"Überbetrieblicher Dienst"

**Az. 212-71.01.16.01-000004 [AuG] 2026-0004135 beim Ministerium für Schule und
Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

4_VERTRAG

Los 3 BR Düsseldorf

Stand: 30. Juli 2026

Ablauf der Angebotsfrist: 21. August 2026, 12:00 Uhr



VERTRAG

Zwischen dem **Land Nordrhein-Westfalen**,

– vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen –

– **Auftraggeber** –

und der **[wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt]**

– vertreten durch **[wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt]** –

– **Auftragnehmer** –

wird nachfolgender Vertrag über die Verpflichtung zur betriebsärztlichen und arbeitssicherheitstechnischen Betreuung nach dem "Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (ASiG) in Bezug auf den

Regierungsbezirk Düsseldorf

geschlossen:

:



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 VERTRAGSBESTANDTEILE	4
§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND	5
§ 3 LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	6
§ 4 GESAMTBUDGET / EINSATZSTUNDEN / EINSATZZEIT	7
§ 5 ANPASSUNG DER MINDESTEINSATZZEITEN	8
§ 6 VERGÜTUNG	9
§ 7 LAUFZEIT	10
§ 8 KÜNDIGUNG	10
§ 9 VERSICHERUNG UND HAFTUNGSFREISTELLUNG	11
§ 10 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ.....	12
§ 11 EINSATZ VON NACHUNTERNEHMERN	14
§ 12 VERWERTUNG DER ARBEITSERGEBNISSE / NUTZUNGSRECHTE	14
§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15



§ 1 VERTRAGSBESTANDTEILE

Als Vertragsbestandteile gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrags in folgender Reihenfolge:

- die Auftragsbekanntmachung mit der Nr. [wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt] vom [wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt], **Anlage 1**,
- die Bewerbungsbedingungen vom [wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt], **Anlage 2**,
- die Leistungsbeschreibung für Los 3 vom [wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt], **Anlage 3**,
- die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" in der Fassung vom Januar 2026, **Anlage 4**,
- die DGUV Regel 100-002 zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 2, **Anlage 5**,
- Information 250-105 Leitfaden für Betriebsärzte und Betriebsärztinnen zur Ausstattung für die betriebsärztliche Tätigkeit, **Anlage 6**,
- die Anlage "technische Ausstattung", **Anlage 7**,
- die übrigen Vergabeunterlagen des Auftraggebers in der letzten veröffentlichten Fassung, **Anlagenkonvolut 8**,
- das Angebot des Auftragnehmers vom [wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt] insbesondere das Formblatt 2.1_Anschreiben mit den Stundensätzen des Auftragnehmers, **Anlagenkonvolut 9**,
- die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) (**Anlage 10**),



- die Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), **Anlage 11**.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) des Auftragnehmers sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2

VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Der Auftragnehmer nimmt im Regierungsbezirk Düsseldorf die betriebsärztliche und arbeitssicherheitstechnische Betreuung aller Lehrkräfte und des sonstigen im Landesdienst stehenden (sozial)pädagogischen Personals nach § 58 Schulgesetz an den öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Verwaltungspersonals im regionalen nachgeordneten Verwaltungsbereich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen als überbetrieblicher Dienst im Sinne des § 19 ASiG und der als Anlage 3 beigefügten Leistungsbeschreibung wahr.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch Betreuung des unter § 2.1 genannten Personals an öffentlichen Schulen als überbetrieblicher Dienst im Sinne des § 19 ASiG nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Bestandteile deren betriebliche Sicherheit und deren Arbeits- und Unfallschutz zu gewährleisten. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass die Betriebsärztin/der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz aus eigener Initiative wahrnehmen, den Auftraggeber und die betrieblichen Vorgesetzten beim Arbeitsschutz, bei der Unfallverhütung und in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit unterstützen, insbesondere beraten, die Betriebsverhältnisse überprüfen und beobachten, die Mitarbeiter untersuchen und belehren sowie mit dem Personalrat und den Sicherheitsbeauftragten zusammenarbeiten.
- 2.3 Die Betreuungsleistung umfasst die qualifizierte Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und dem Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere aus §§ 3, 6 ASiG, ergeben. Dies umfasst insbesondere die Gesamtbetreuung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestehend aus der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung nach der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvor-



schrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2, Anlage 4).

- 2.4 Die Anzahl der von dem Auftragnehmer zu betreuenden Personen und der übrigen Stellen ergibt sich aus der Anlage 3 Leistungsbeschreibung.
- 2.5 Der Auftragnehmer legt in Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. der Bezirksregierung die Tätigkeitsschwerpunkte in jährlichen Arbeitsplänen fest, differenziert nach Lehrkräften und (sozial)pädagogischem Personal einerseits und Verwaltungspersonal andererseits. Diese untergliedern sich nach Maßgabe der Anlage 3 Leistungsbeschreibung und der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2 in "Grundbetreuung" und "betriebsspezifische Betreuung". Der jeweilige Arbeitsplan ist dem Auftraggeber bzw. der Bezirksregierung zu Vertragsbeginn für den Rest des Jahres 2027 sowie für das Jahr 2028 und sodann jährlich entsprechend Ziffer 2.2 der Anlage 3 Leistungsbeschreibung für das jeweils übernächste Jahr vorzulegen.
- 2.6 Der Auftragnehmer fertigt zusätzlich zu dem jeweiligen Arbeitsplan einen jährlichen Bericht i.S.d. § 5 DGUV Vorschrift 2 an. Dieser umfasst die von dem Auftragnehmer im vergangenen Jahr jeweils erbrachten Leistungen differenziert nach Lehrkräften und (sozial)pädagogischem Personal sowie Verwaltungspersonal und aufgeschlüsselt in die Aufgabenfelder "Grundbetreuung" und "Betriebsspezifische Betreuung" gemäß der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2. Der jeweilige Bericht erfolgt zum 31. Dezember und ist dem Auftraggeber bzw. der Bezirksregierung spätestens bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

§ 3

LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik, Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie, Hygiene und der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse. Die zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Umweltschutzanforderungen, sowie die Arbeitsschutzanforderungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union müssen erfüllt werden.
- 3.2 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss einen zuständigen Mitarbeiter/eine zuständige Mitarbeiterin als Ansprechperson in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und der Aufgabenstellung



nach ASiG. Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung von Fachkunde im Rahmen des ASiG weisungsfrei.

- 3.3 Der Auftraggeber erteilt den vom überbetrieblichen Dienst bereitgestellten Fachkräften alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte. Der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach vorheriger Terminabsprache Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglicht.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat auf geeignete Weise mit festen Ansprechpartnern und personellen und organisatorischen Ressourcen eine kontinuierliche Betreuung sicherzustellen. Evtl. Änderungen während der Betreuung sind schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 3.5 Ist die/der zuständige Betriebsärztin/Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit verhindert, die Tätigkeit nach dem ASiG persönlich auszuüben, stellt der Auftragnehmer sicher, dass von einer anderen Betriebsärztin/einem anderen Betriebsarzt und/oder einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers die Vertretung wahrgenommen wird.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist dafür zuständig, dass sich die Betriebsärztin/der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit im erforderlichen Maße fortbilden, um jederzeit die sich aus dem ASiG ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 (Anlage 4) erfüllen zu können.

§ 4

GESAMTBUDGET / EINSATZSTUNDEN / EINSATZZEIT

- 4.1 Die Mindesteinsatzzeiten des Auftragnehmers für die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung richten sich nach dem Haushaltsbudget, dass dem Auftraggeber für das jeweilige Haushaltsjahr für die Erbringung des überbetrieblichen Dienstes bewilligt werden ("Gesamtbudget"). Für das im Haushaltsjahr 2027 beginnende erste Vertragsjahr sind für den Regierungsbezirk Düsseldorf EUR 4.020.000,00 als Gesamtbudget vorgesehen.
- 4.2 Im Schuljahr 2025/2026 beschäftigte der Auftraggeber im Regierungsbezirk Düsseldorf das in der Leistungsbeschreibung aufgeführte Personal. Hierzu zählen neben den Voll- und Teilzeitbeschäftigten auch geringfügig Beschäftigte.



- 4.3 Im Rahmen der Grundbetreuung schreibt Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2 (Anlage 4) für die Betriebsärztin/den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit Einsatzstunden pro beschäftigte Person pro Jahr als Summenwerte vor. Aus der hier maßgeblichen Betreuungsgruppe III nach § 1 DGUV Vorschrift 2 i.V.m. der Anzahl der Arbeitnehmenden ergibt sich ein Einsatzzeitenvolumen von 0,5 Stunden / Jahr pro Beschäftigten. Bei der Bestimmung der Einsatzzeit sind die Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 zu beachten, insbesondere sind Wegezeiten keine Einsatzzeiten. Das Budget für die Grundbetreuung wird mithin durch eine Multiplikation des Einsatzzeitvolumens mit der Anzahl der Arbeitnehmenden und den Stundensätzen (netto) gemäß dem Angebot des Auftragnehmers (Formblatt 2.1_Anschreiben), ermittelt. Von der Gesamteinsatzzeit erhält für die Grundbetreuung die Betriebsärztin/der Betriebsarzt einen Anteil von 40 Prozent der Gesamteinsatzzeit und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einen Anteil von 60 Prozent.
- 4.4 Im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung bestimmt sich die zu erbringende Einsatzzeit für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Bedarf nach Maßgabe der Anlage 4 DGUV Vorschrift 2 i.V.m. den Vorgaben der Anlage 3 Leistungsbeschreibung aus der Differenz zwischen Gesamtbudget und Budget für die Grundbetreuung. Von dieser Gesamteinsatzzeit für die betriebsspezifische Betreuung erhält die Betriebsärztin/der Betriebsarzt einen Anteil von 40 Prozent der Gesamteinsatzzeit und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einen Anteil von 60 Prozent.

§ 5

ANPASSUNG DER MINDESTEINSATZZEITEN

- 5.1 Die in § 4 festgelegten Mindesteinsatzzeiten sind in jedem neuen Haushaltsjahr neu zu ermitteln bzw. anzupassen.
- 5.2 Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer unverzüglich nach der Bewilligung der Haushaltsmittel mit, welches Gesamtbudget dem Auftragnehmer für das kommende Jahr auf Grundlage der bewilligten Haushaltsmittel anteilig für den Regierungsbezirk Düsseldorf zur Verfügung gestellt wird.
- 5.3 Mit der Bekanntgabe des künftigen Budgets informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer auch über den aktuellen Stand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auf der Grundlage der Mitarbeiterzahlen ermittelt der Auftragnehmer zunächst die Aufteilung der Einsatzzeiten der Grundbetreuung und legt diese neu fest. Für den vom Gesamtbudget verbleibenden Betrag sind die Minde-



steinsatzzeiten des Auftragnehmers für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung entsprechend anzupassen. Außerdem behält sich der Auftraggeber vor, dass in § 4 vorgesehene prozentuale Verhältnis von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit an der Gesamteinsatzzeit an die schulischen Bedürfnisse anzupassen.

- 5.4 Die angepassten Einsatzzeiten sind bei der anschließenden Erstellung der jährlichen Arbeitspläne zu berücksichtigen. Ein Zuwachs von Personaleinsatzzeiten bei der betriebsspezifischen Betreuung soll dabei zur Verbesserung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung auf der Grundlage der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingesetzt werden.

§ 6 VERGÜTUNG

- 6.1 Für seine Leistungen erhält der Auftragnehmer einen jährlichen Pauschalbetrag von EUR 4.020.000,00. Dieser Jahresbetrag wird in zwei gleichen Raten jeweils am 30. April und am 31. Oktober gezahlt. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber spätestens zu den beiden Auszahlungszeitpunkten am 30. April und 31. Oktober eine nachvollziehbare Aufstellung der im jeweiligen Abrechnungszeitraum durchgeführten Maßnahmen und Leistungen. Im ersten Vertragsjahr ist diese Aufstellung davon abweichend erstmalig zum 31. Oktober 2027 für den Zeitraum ab Vertragsbeginn am 1. Februar 2027 zu übermitteln.
- 6.2 Mit dem Jahresbetrag sind sämtliche Einzelleistungen des Auftragnehmers sowie sämtliche dem Auftragnehmer durch diesen Vertrag entstehende Kosten, Auslagen, Nebenkosten und öffentliche Abgaben (z.B. Vergütungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vorbereitende Planungskosten, Erstellung von Berichten, Reisekosten, Kommunikationskosten, Druckkosten, Raummieten, Versicherungen, Umsatzsteuer sowie andere Steuern und Abgaben) abgegolten. Arbeitsmedizinische Leistungen sind im Angebotspreis enthalten und werden nach der tatsächlichen Einsatzzeit (nicht nach der GOÄ) abgerechnet.
- 6.3 Sofern sich das Gesamtbudget nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 des Vertrages ändert, wird die in § 6.1 Satz 1 genannte Zahlung angepasst.
- 6.4 Sollte sich aufgrund der nach § 6.1 Satz 3 übermittelten Aufstellung ergeben, dass für den bereit gestellten Pauschalbetrag nicht in vollständigen Umfang Maßnahmen und Leistungen erbracht worden sind, ist der Auftragnehmer ver-



pflichtet, diese nachzuholen. Der Auftraggeber bleibt zudem berechtigt, bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungen den Jahresbetrag nach § 6.1 zu kürzen oder den bereits ausgezahlten Pauschalbetrag im Umfang der nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungen und Maßnahmen zurückzufordern.

§ 7 LAUFZEIT

Der Vertrag tritt mit Vertragsschluss (= Erteilung des Zuschlags in dem EU-weiten Vergabeverfahren) in Kraft. Die Betreuungsleistungen sind ab dem 1. Februar 2027 zu erbringen. Die Vertragslaufzeit endet zum 31. Januar 2032, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 KÜNDIGUNG

- 8.1 Die ordentliche Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Dies umfasst ebenfalls den Ausschluss des Kündigungsrechts nach § 627 BGB. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Angebots (Formblatt 2.9_Kündigungsverzicht) – ebenso wie der Auftraggeber – erklärt, auf das Kündigungsrecht nach § 627 BGB zu verzichten.
- 8.2 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten neben den in § 8 VOL/B genannten Gründen insbesondere:
- Der Auftragnehmer verstößt wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartigen Verstöße kommen u. a. in Betracht:
 - Die vertraglich vorgesehenen Leistungen werden auch nach vorheriger Abmahnung durch den Auftraggeber nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt (z. B. fortgesetzte unpünktliche Leistungserbringung), nicht in der im Vertrag vorgesehenen Qualität (z. B. nicht vertragsgemäßer Einsatz von Personal) oder nicht im vorgesehenen Umfang ausgeführt.



- Der Auftragnehmer erklärt, die geschuldete Leistung ganz oder zu einem erheblichen Teil nicht mehr zu erbringen.
- Der Auftragnehmer setzt erstmalig einen Unterauftragnehmer ein, ohne dies vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen oder tauscht ohne Einverständnis des Auftraggebers einen Unterauftragnehmer aus.
- Der Auftragnehmer verspricht oder gewährt Personen, die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile oder bietet diese an. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- 8.3 Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, entfällt ab dem Zeitpunkt der Kündigung jegliche Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers an den Auftragnehmer; bereits in Rechnung gestellte Leistungen werden anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet.
- 8.5 Das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer Schadenersatz zu verlangen und/oder andere Ansprüche aus diesem Vertrag geltend zu machen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 9

VERSICHERUNG UND HAFTUNGSFREISTELLUNG

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 je Schadensfall für Personen- und Sachschäden und einer Versicherungssumme von mindestens EUR 2.000.000,00 je Schadensfall für Vermögensschäden mit einer Versicherungsdeckung in Höhe des zweifachen der genannten Deckungs-



summen je Versicherungsjahr abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit vorzuhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

- 9.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers resultieren.

§ 10

VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung bekanntwerdenden Sachverhalte – auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass diese Verpflichtung von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zum Auftragnehmer, beachtet wird.
- 10.2 Soweit dem Auftragnehmer personenbezogene Daten bekannt werden, ist er verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des entsprechenden Umsetzungsgesetzes in NRW, einzuhalten. Er überprüft die Erforderlichkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten jeweils im Einzelfall. Der Auftragnehmer belehrt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehend und hält sie zur strikten Beachtung an; dies ist schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen. Sobald personenbezogene Daten nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten.
- 10.3 Der Auftragnehmer ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Wider-



standsfähigkeit seiner zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verwendeten Systeme zu gewährleisten und den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten vor widerrechtlichen Vernichtungen, Verlusten, Veränderungen, unberechtigten Offenlegungen oder Abrufen sicherzustellen.

- 10.4 Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Beantwortung von Anfragen einer betroffenen Person im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Datenschutz-Grundverordnung ist diejenige Partei zuständig, bei der die Anfrage eingeht. Die Parteien werden sich bei der Bearbeitung solcher Anfragen gegenseitig unterstützen, insbesondere benötigte Informationen unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bereitstellen.
- 10.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber umgehend über alle Anfragen einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde informieren, soweit sich diese auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bezieht, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist gesetzlich oder durch die Aufsichtsbehörde untersagt. Die Parteien werden in diesem Falle das diesbezügliche Vorgehen abstimmen.
- 10.6 Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften verstoßen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb 48 Stunden nach Bekanntwerden mitzuteilen. Für Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO ist der Auftragnehmer meldepflichtig; er hat den Auftraggeber unverzüglich über erfolgte Meldungen zu informieren.
- 10.7 Soweit im Rahmen von automatisierten Verfahren (z.B. Online-Muster-Checklisten) beim Auftragnehmer Daten gespeichert sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Daten bei Vertragsende dem Auftraggeber in einem von diesem genannten Dateiformat vollständig zu überspielen oder in anderer geeigneter Form auszuhändigen. Im Übrigen gilt, dass auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, der Auftragnehmer die bei ihm gespeicherten Daten des Auftraggebers kostenlos an diesen zu übermitteln, überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben und die bei ihm gespeicherten Daten zu löschen sind. Die Löschung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.



§ 11

EINSATZ VON NACHUNTERNEHMERN

- 11.1 Der Austausch, der erstmalige Einsatz oder die Beauftragung zusätzlicher Unterauftragnehmer erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist befugt, den Austausch, den erstmaligen Einsatz und die Beauftragung zusätzlicher Unterauftragnehmer aus sachlichen Gründen zu untersagen. Als sachliche Gründe gelten insbesondere die Ungeeignetheit des potenziellen Unterauftragnehmers, wobei es hier auch ausreicht, dass der Auftraggeber sich auf eine vergangene Schlechtleistung des Unternehmens beruft.
- 11.2 Soweit der Auftragnehmer sich bei der Erfüllung seiner Pflichten eines Unterauftragnehmers bedient, hat er dafür durch geeignete vertragliche Abreden mit dem Unterauftragnehmer Sorge zu tragen, dass die dem Auftraggeber gemäß diesem Vertrag zustehenden Rechte nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen dem Auftragnehmer und seinem Nachunternehmer beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer alle Anforderungen dieses Vertrags und der Leistungsbeschreibung einhalten. Dies gilt insbesondere für das Vorhalten einer Haftpflichtversicherung gemäß § 9, welche der eingesetzte Unterauftragnehmer in gleicher Höhe vorhalten muss, sowie die Vertraulichkeitsregeln gemäß § 10. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber durch vertragliche Regelungen mit dem Nachunternehmer zudem Kontroll- und Prüfrechte bei diesem einzuräumen.
- 11.3 Die vom Auftragnehmer mit dem Nachunternehmer geschlossenen Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Nachunternehmer bereits beendet ist.

§ 12

VERWERTUNG DER ARBEITSERGEBNISSE / NUTZUNGSRECHTE

- 12.1 Die Ergebnisse und Anregungen aus der Tätigkeit des Auftragnehmers stehen ausschließlich, örtlich unbeschränkt, übertragbar, dauerhaft, unwiderruflich, unkündbar und für gewerbliche Zwecke nutzbar – auch nach einer Vertragsbeendigung – dem Auftraggeber zur Verfügung, wobei die Leistungsergebnisse vom Auftraggeber im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form genutzt, abgeändert, übersetzt, bearbeitet oder



auf anderem Wege umgestaltet, auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise gespeichert, vervielfältigt, nichtöffentlich oder öffentlich wiedergegeben, in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten eingesetzt, durch Dritte nutzbar und in körperlicher oder nichtkörperlicher Form verbreitet werden können. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen. Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen.

- 12.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er an dem von ihm gelieferten Werken das Nutzungsrecht besitzt und an den Auftraggeber frei von Rechten Dritter abgeben kann und wird.
- 12.3 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

§ 13

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Dieser Vertrag und seine Anlagen enthalten alle zwischen den Parteien bezüglich der Vertragsleistungen getroffenen Vereinbarungen.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien ursprünglich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten.
- 13.3 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform und unter Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die-



ser Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen mündlicher oder schriftlicher Art.

- 13.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Düsseldorf.

.....
Ort, Datum

.....
Ministerium für Schule und Bildung NRW

.....
Ort, Datum

.....
Auftragnehmer

Anlagenverzeichnis

[Wird nach Erteilung des Zuschlags erstellt]